

Verkündungsblatt

05/2002

Ausgabedatum:
24.07.2002

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Institutsordnung für das Institut für Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft	Seite 3
Institutsordnung für das Institut für Bauinformatik	Seite 4
Institutsordnung für das Institut für Baumechanik und Numerische Mechanik	Seite 5
Institutsordnung für das Institut für Baustoffe	Seite 6
Institutsordnung für das Curt-Risch-Institut für Dynamik, Schall- und Messtechnik	Seite 7
Institutsordnung für das Institut für Erdmessung	Seite 8
Institutsordnung für das Franzius-Institut für Wasserbau und Küsten-ingenieurwesen	Seite 9
Institutsordnung für das Geodätische Institut	Seite 10
Institutsordnung für das Institut für Grundbau, Bodenmechanik und Energiewasserbau	Seite 11
Institutsordnung für das Institut für Kartographie und Geoinformatik	Seite 12
Institutsordnung für das Institut für Massivbau	Seite 13
Institutsordnung für das Institut für Photogrammetrie und Geoinformation	Seite 14
Institutsordnung für das Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik	Seite 15
Institutsordnung für das Institut für Stahlbau	Seite 16
Institutsordnung für das Institut für Statik	Seite 17
Institutsordnung für das Institut für Strömungsmechanik und elektronisches Rechnen im Bauwesen	Seite 18
Institutsordnung für das Institut für Unterirdisches Bauen	Seite 19
Institutsordnung für das Institut für Verkehrswesen, Eisenbahnbau und -betrieb	Seite 20
Institutsordnung für das Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlichen Wasserbau	Seite 21

Ordnung des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur	Seite 22
Ordnung des fachbereichsübergreifenden Zentrums "Mechatronik-Zentrum Hannover" (MZH)	Seite 23
Gemeinsame Ordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche für die Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Hannover	Seite 26
Ordnung zur IT-Sicherheit in der Universität Hannover	Seite 39

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Fachbereichsrat Bauingenieur- und Vermessungswesen hat auf seinen Sitzungen am 17.10.2001, 07.11.2001, 05.12.2001 und 16.01.2002 folgende Institutsordnungen beschlossen:

Institutsordnung für das Institut für Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß §111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus dem Mitglied der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Die geschäftsführende Leitung obliegt dem Mitglied der Professorengruppe.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend § 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoran-

den, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend §111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Bauinformatik der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Bauinformatik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus dem Mitglied der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Die geschäftsführende Leitung obliegt dem Mitglied der Professorengruppe.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend § 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoran-

den, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Baumechanik und Numerische Mechanik der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Baumechanik und Numerische Mechanik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus den beiden Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorengruppe. Die geschäftsführende Leitung wechselt alle zwei Jahre zwischen den beiden Mitgliedern der Professorengruppe, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung entsprechend § 111 (6) NHG.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend

§ 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoranden, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Baustoffe der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Baustoffe ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus dem Mitglied der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Die geschäftsführende Leitung obliegt dem Mitglied der Professorengruppe.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend § 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoran-

den, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Curt-Risch-Institut für Dynamik, Schall- und Messtechnik der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Curt-Risch-Institut für Dynamik, Schall- und Messtechnik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus dem Mitglied der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Die geschäftsführende Leitung obliegt dem Mitglied der Professorengruppe.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend § 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoran-

den, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Erdmessung der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Erdmessung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus den beiden Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorengruppe. Die geschäftsführende Leitung wechselt alle zwei Jahre zwischen den beiden Mitgliedern der Professorengruppe, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung entsprechend § 111 (6) NHG.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statusgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend

§ 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoranden, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Franzius-Institut für Wasserbau und Küsteningenieurwesen der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Franzius-Institut für Wasserbau und Küsteningenieurwesen ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus dem Mitglied der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Die geschäftsführende Leitung obliegt dem Mitglied der Professorengruppe.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statusgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend § 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoran-

den, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Geodätische Institut der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Geodätische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus den beiden Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorengruppe. Die geschäftsführende Leitung wechselt alle zwei Jahre zwischen den beiden Mitgliedern der Professorengruppe, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung entsprechend § 111 (6) NHG.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist. Zu den Vorstandssitzungen muss ordnungsgemäß geladen werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend

§ 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoranden, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Grundbau, Bodenmechanik und Energiewasserbau der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Grundbau, Bodenmechanik und Energiewasserbau ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus den beiden Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorengruppe. Die geschäftsführende Leitung wechselt alle zwei Jahre zwischen den beiden Mitgliedern der Professorengruppe, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung entsprechend § 111 (6) NHG.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend

§ 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoranden, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Kartographie und Geoinformatik der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Kartographie und Geoinformatik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus dem Mitglied der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Die geschäftsführende Leitung obliegt dem Mitglied der Professorengruppe.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend § 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoran-

den, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Massivbau der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Massivbau ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus den beiden Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorengruppe. Die geschäftsführende Leitung wechselt alle zwei Jahre zwischen den beiden Mitgliedern der Professorengruppe, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung entsprechend § 111 (6) NHG.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend

§ 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoranden, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Photogrammetrie und Geoinformation der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Photogrammetrie und Geoinformation ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus dem Mitglied der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Die geschäftsführende Leitung obliegt dem Mitglied der Professorengruppe.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend § 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoran-

den, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus den beiden Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorengruppe. Die geschäftsführende Leitung wechselt alle zwei Jahre zwischen den beiden Mitgliedern der Professorengruppe, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung entsprechend § 111 (6) NHG.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statusgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend

§ 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoranden, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Stahlbau der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Stahlbau ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus dem Mitglied der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Die geschäftsführende Leitung obliegt dem Mitglied der Professorengruppe.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend § 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoran-

den, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Statik der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Statik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus dem Mitglied der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Die geschäftsführende Leitung obliegt dem Mitglied der Professorengruppe.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statusgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend § 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoran-

den, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Strömungsmechanik und elektronisches Rechnen im Bauwesen der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Strömungsmechanik und elektronisches Rechnen im Bauwesen ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus den beiden Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorengruppe. Die geschäftsführende Leitung wechselt alle zwei Jahre zwischen den beiden Mitgliedern der Professorengruppe, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung entsprechend § 111 (6) NHG.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend

§ 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoranden, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Unterirdisches Bauen der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Unterirdisches Bauen ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus dem Mitglied der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Die geschäftsführende Leitung obliegt dem Mitglied der Professorengruppe.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend § 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoran-

den, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Verkehrswesen, Eisenbahnbau und -betrieb der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Verkehrswesen, Eisenbahnbau und -betrieb ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus dem Mitglied der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Die Stimmengewichtung für die einzelnen Statusgruppen erfolgt im Verhältnis 4:1:1:1. Die geschäftsführende Leitung obliegt dem Mitglied der Professorengruppe.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend § 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoran-

den, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlichen Wasserbau der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlichen Wasserbau ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111(1) NHG und dient der Lehre, Forschung und Weiterbildung innerhalb des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus den drei Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied der drei anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird (§ 21 Grundordnung der Universität Hannover). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorengruppe. Aus der Professorengruppe wird die geschäftsführende Leitung gewählt. Die Vertretung obliegt den übrigen stimmberechtigten Angehörigen der Professorengruppe in der Reihenfolge des Dienstalters.

Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz im Vorstand und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewichteten Stimmen durch die entsprechenden Mitglieder vertreten ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statutsgruppen des Instituts in freier, gleicher und geheimer Wahl entsprechend § 42(4) NHG gewählt. Zu der Statusgruppe der Studierenden zählen die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Doktoranden, soweit sie nicht der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind. Weitere Mitglieder des Institutes können beratend im Vorstand tätig werden.

3. Die Amtszeiten für die Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Semester durch die geschäftsführende Leitung einzuberufen.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie den Sachmitteln entsprechend § 111(7) NHG.

2. Über die Verwendung von Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.06.2002 die folgende Ordnung des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur beschlossen:

Ordnung des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur der Universität Hannover

§ 1 Bezeichnung

Das Zentrum für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur ist eine fachbereichsübergreifende Einrichtung der Universität Hannover, an der gegenwärtig maßgeblich die Fachbereiche Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung sowie Architektur beteiligt sind. Das Zentrum ist administrativ dem Institut für Grünplanung und Gartenarchitektur zugeordnet. Es trägt die Bezeichnung Zentrum für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur bzw. Centre of Garden Art and Landscape Architecture (CGL).

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des CGL sind vor allem:

- die Forschung und Forschungsförderung in den Bereichen Geschichte der Gartenkunst und Gartendenkmalpflege, auf dem Gebiet zeitgenössischer Landschaftsarchitektur und an den Schnittstellen zwischen Landschaftsarchitektur, Städtebau und Architektur sowie der Aufbau eines Studios für experimentelles Entwerfen;
- die Information und der Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene;
- Verknüpfung von Forschungsaktivitäten und Lehre, Implementierung neuer Lehrelemente;
- universitäre und außeruniversitäre Weiterbildung, Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis.

Neben der in engerem Sinne fachwissenschaftlichen und insbesondere der interdisziplinären Forschung widmet sich das CGL der Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit durch Publikationen, Vortragsreihen, Ausstellungen etc. Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert es den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 3 Leitung

Die Leitung des CGL obliegt dem Vorstand, der gem. § 21 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Hannover aus drei Professor/innen der gemeinsamen Einrichtung sowie je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der anderen Statusgruppen gem. § 40 Abs. 1 NHG gebildet wird. Die Vertreter/innen aller Statusgruppen haben das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professor/innen. Die Mitglieder des CGL wählen die Vertretung ihrer jeweiligen Gruppe im Vorstand. Die Amtszeiten betragen für die Studierenden ein Jahr, für die übrigen Statusgruppen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April. Der /die geschäftsführende Leiter/in wird vom Vorstand gewählt. Mitwirkende des CGL können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben des CGL ab und erstellt einen Arbeits- sowie Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sachlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel zählt zu den Aufgaben des Vorstands.

§ 4 Beirat

Zur Förderung der Arbeit des CGL und zur Beratung des Vorstands wird ein international besetzter wissenschaftlicher Beirat bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Universität. Dem Beirat gehören bis zu 10 Wissenschaftler/innen an.

§ 5 Mitwirkung

Die Arbeit des CGL strukturiert sich in projektbezogene Arbeitsgruppen. Die Mitwirkung hieran steht Mitgliedern und Angehörigen der Universität, die sich in den o.g. Aufgabenfeldern ausgewiesen haben, offen. Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 10.07.2002 die folgende Ordnung des fachbereichs-übergreifenden Zentrums "Mechatronik-Zentrum Hannover" beschlossen:

Ordnung für das Mechatronik-Zentrum Hannover (MZH)

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

1. Das Mechatronik-Zentrum Hannover ist ein Zentrum gemäß § 117 NHG in seiner Fassung vom 24. März 1998. Es wird gemeinsam von den Fachbereichen Maschinenbau und Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Hannover betrieben.
2. Das Zentrum führt den Namen Mechatronik-Zentrum Hannover (kurz: MZH) bzw. die entsprechende englischsprachige Bezeichnung Hannover Center of Mechatronics.

§ 2 Aufgaben des MZH

1. Das MZH betreibt Grundlagenforschung und angewandte Forschung auf dem Gebiet der Mechatronik. Es wird außerdem den Wissens- und Technologietransfer zwischen den beteiligten Instituten und Unternehmen fördern. Dazu richtet es in Projektbereiche zusammengefasste Teilprojekte ein und sorgt für deren wissenschaftliche und organisatorische Koordinierung.
2. Die enge Verknüpfung der universitären Forschung mit der außeruniversitären Anwendung wird über den Beirat gefördert.
3. Das MZH fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Möglichkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit mit dem Ziel der Promotion.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Neben den Gründungsmitgliedern können weitere Mitglieder durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im MZH gebunden. Sie endet mit der Beendigung der Tätigkeit im MZH.

§ 4 Organe und Gremien des MZH

- Die Organe des MZH sind
- der Vorstand
 - der Geschäftsführende Leiter.
- Weitere Gremien des MZH sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Beirat.

§ 5 Vorstand

1. Das MZH wird von einem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören drei Mitglieder der Professorengruppe sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der dem MZH zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden an. Dem Vorstand gehört darüber hinaus ein Mitglied aus der Gruppe

der dem MZH zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Technischen und Verwaltungsdienst mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht an.

3. Die Mitglieder der Professorengruppe werden für jeweils drei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder des MZH gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Professorengruppe den Geschäftsführenden Leiter (GL) und seinen Stellvertreter¹. Die/Der GL ist die/der Vorsitzende des Vorstandes.
5. Die übrigen Mitglieder der Professorengruppe des MZH können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes richten sich nach § 111 (7) NHG.
2. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Entwicklung des MZH in Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des MZH.
3. Der Vorstand kann Entscheidungen auf die Mitgliederversammlung übertragen.
4. Der Vorstand beantragt die zur Arbeit des Zentrums erforderlichen Sach- und Personalmittel.
5. Der Vorstand regelt das Vorschlags- und Weisungsrecht für Stellen des wissenschaftlichen Personals und der MTV-Bediensteten, die dem MZH zugeordnet sind.
6. Die Aufteilung der Aufgaben der/des GL und des Vorstandes kann, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt ist, durch eine vom Vorstand abgefasste und beschlossene Geschäftsordnung festgelegt werden.
7. Der Vorstand erlässt eine Benutzungsordnung für die Einrichtungen des MZH.
8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
9. Der Vorstand unterbreitet dem Präsidenten der Universität Hannover Vorschläge für die Mitglieder des Beirats.

§ 7 Sitzungen des Vorstands

1. Die/Der GL lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
2. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gewünscht wird.

¹ Die Wahrnehmung der Aufgaben des GL und seines Stellvertreters kann durch eine Frau oder einen Mann erfolgen.

3. Die/Der GL muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn die laufende Geschäftsführung eine Entscheidung erfordert, die nur der Vorstand treffen kann.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Übertragung der Stimme durch schriftliche Bevollmächtigung ist hierbei zulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In Personalfragen sowie auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 8 Aufgaben der/des GL

1. Die/Der GL leitet und verwaltet das MZH nach Maßgabe dieser Ordnung. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Abrechnung.
2. Die/Der GL vertritt das MZH nach außen.
3. Der/Dem GL obliegt die wissenschaftliche und sachliche Koordinierung zwischen den einzelnen Forschungsprojekten.
4. Die/Der GL beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Sie/Er bereitet die Entscheidungen des Vorstandes vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
5. Die/Der GL hat die Pflicht, den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die laufenden Geschäftsvorgänge zu informieren. Sie/Er erstellt den jährlichen Bericht über die Arbeit des MZH und trägt ihn der Mitgliederversammlung vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung aller Mitglieder wird von der/dem GL einberufen und findet mindestens einmal jährlich unter ihrem/ seinem Vorsitz statt. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat die/der GL eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung allen Mitgliedern zugesendet werden.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Erarbeitung von Empfehlungen für den Vorstand, insbesondere

- Änderungen der Ordnung des MZH vorbehaltlich der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Hannover und der Beschlussfassung im Senat,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Einrichtung von ständigen und ad-hoc-Ausschüssen,
- Vorschläge für Projektbereiche und Teilprojekte,
- Vorschläge für programmändernde Finanzierungsmaßnahmen,
- Entgegennahme des Berichtes der/des GL,
- Veranstaltung von Seminaren, die mit der Arbeit des MZH in Zusammenhang stehen.

§ 10 Beirat

1. Zur Unterstützung des MZH und zur Beratung des Präsidenten der Universität Hannover in Angelegenheiten des MZH wird ein Beirat aus mindestens fünf Mitgliedern gebildet. Der Beirat hat beratende Funktion und tritt mindestens einmal in drei Jahren zusammen. Seine Mitglieder sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des MZH zu unterrichten.
2. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Person, die den Beirat nach außen vertritt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Beirat begleitet die Arbeit des MZH durch die Einbringung externen Sachverständigen und bemüht sich insbesondere um die Verbindung des MZH mit außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen, öffentlichen und privaten Drittmittelgebern sowie den Anwendern in Industrie, Behörden usw.
4. Die/Der GL berichtet dem Beirat über die Tätigkeit des MZH. Sie/Er nimmt Vorschläge des Beirats für die weitere Behandlung im Vorstand entgegen.
5. Zum Mitglied im Beirat kann ernannt werden, wer auf dem Gebiet der Mechatronik durch wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit ausgewiesen oder wer die Arbeit des MZH maßgeblich zu unterstützen bereit und nicht Mitglied der Universität Hannover ist. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidenten der Universität Hannover auf vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
6. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch einstimmigen Beschluss der unterzeichnenden Gründungsmitglieder vorbehaltlich der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Hannover und der Beschlussfassung im Senat am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Hannover, am 7. Juni 2002

Die Gründungsmitglieder:

Prof. Dr.-Ing. Wilfried **Gerth**

Institut für Regelungstechnik

Prof. Dr.-Ing. Helmut **Haase**

Institut für Grundlagen der Elektrotechnik und Messtechnik

Prof. Dr.-Ing. habil. Bodo **Heimann**

Institut für Mechanik

Prof. Dr.-Ing. habil. Karl **Popp**

Institut für Mechanik

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. mult. Hans Kurt **Tönshoff**

Institut für Fertigungstechnik und Werkzeugmaschinen

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.06.2002 zu der Promotionsordnung Dr. rer. nat. in der nachstehend geänderten Fassung zustimmend Stellung genommen:

**Gemeinsame Ordnung
der naturwissenschaftlichen Fachbereiche
für die Promotion zum
Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
an der Universität Hannover**

- § 1 Verleihung des akademischen Grades Dr. rer. nat.
 - § 2 Promotionsleistungen
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Zulassung zur Promotion
 - § 5 Internationale Promotionsverfahren
 - § 6 Antrag auf Promotion
 - § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - § 8 Beurteilung der Dissertation
 - § 9 Mündliche Doktorprüfung
 - § 10 Disputation
 - § 11 Beurteilung der mündlichen Prüfung oder der Disputation und Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
 - § 12 Vervielfältigung der Dissertation
 - § 13 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion
 - § 14 Erneuerung der Promotionsurkunde
 - § 15 Ehrenpromotion
 - § 16 Entzug des Doktorgrades
 - § 17 Aussetzung von Beschlüssen; Änderung der Promotionsordnung
 - § 18 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten
- Anhang
Anlagen

§ 1**Verleihung des akademischen Grades
Dr. rer. nat.**

Die Universität Hannover verleiht durch die Fachbereiche Biologie, Chemie, Geowissenschaften und Geographie, Mathematik, Physik und Informatik (im Folgenden kurz die naturwissenschaftlichen Fachbereiche genannt) auf Grund eines Promotionsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Ordnung den akademischen Grad "Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften" (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.).

§ 2**Promotionsleistungen**

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus der Dissertation und wahlweise der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation.

(2) Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung auf naturwissenschaftlichem Gebiet (hier und im Folgenden einschließlich der Mathematik und Informatik zu verstehen), durch welche die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen wird. Die Dissertation kann unter Beachtung der Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes auch aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten bestehen, wobei bei mehreren Autoren solcher wissenschaftlichen Arbeiten zweifelsfrei der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden erkennbar sein muss. Besteht die Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten, so ist eine Darstellung der Leitlinien der eingereichten Arbeiten in einem angemessenen Umfang beizufügen.

(3) Die mündliche Doktorprüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach (§ 9 Abs. 4) und ein Nebenfach (§ 9 Abs. 5). Die mündliche Prüfung im Hauptfach dient dem Nachweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand dieses in angemessener Breite und Tiefe beherrscht. Hierzu gehört die Fähigkeit, die Problemstellung und die Ergebnisse der Dissertation kritisch zu diskutieren und in das Gesamtgebiet des Hauptfaches einzuordnen. Durch die mündliche Prüfung im Nebenfach soll festgestellt werden, ob die Doktorandin oder der Doktorand darin vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse besitzt und moderne Entwicklungen überblickt.

(4) Die Disputation umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag, der die wesentlichen Inhalte der Dissertation wiedergibt, und eine anschließende Diskussion. Die Disputation soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand in der Lage ist, die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation kri-

tisch zu diskutieren und in das wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. Hierzu gehört die Fähigkeit, in dem von der Dissertation hauptsächlich berührten Fachgebiet vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse darzustellen und zu erläutern.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. nat. setzt voraus

a) ein mindestens achtsemestriges, ordnungsgemäßes naturwissenschaftliches Studium, das mit einer bestandenen Diplomprüfung, Masterprüfung, staatlichen Abschlussprüfung oder einer äquivalenten Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde, oder

b) ein mindestens achtsemestriges, ordnungsgemäßes Studium für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in mindestens zwei naturwissenschaftlichen Schulfächern (z. B. Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik, Physik, Lebensmittelwissenschaften), das mit der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen und ein mindestens achtsemestriges abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen, richten einen begründeten Antrag auf Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen an die Dekanin oder den Dekan.

(3) Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen oder -absolventen können auf ihren begründeten Antrag an den Dekan oder die Dekanin zur Promotion zugelassen werden, wenn sie nach einem in der Regel zweisemestrigen Studium an der Universität Hannover Kenntnisprüfungen nach Absatz 5 erfolgreich abgelegt haben. Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen, die einen konsekutiven, zehensemestrigen Studiengang abgeschlossen haben, soll das zweisemestrige Studium an der Universität Hannover erlassen werden.

(4) Ein Antrag auf Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 soll vor Beginn der Arbeit an der Dissertation schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches gerichtet werden, an dem die Promotion erfolgen soll. Diese oder dieser übernimmt das Verfahren zur Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen

und informiert gegebenenfalls die weiteren, vom Antrag betroffenen Fachbereiche. Dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber die Unterlagen über das bisherige Studium und eine Erklärung beizufügen, ob sie oder er sich einer akademischen oder staatlichen Abschlussprüfung eines naturwissenschaftlichen Studiums erfolglos unterzogen hat. Im Antrag sind gegebenenfalls die erbrachten Prüfungsleistungen anzugeben, deren Gleichwertigkeit zu einer Kenntnisprüfung festgestellt werden soll. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der oder des für die Betreuung des Doktoranden vorgesehenen Hochschullehrerin oder Hochschullehrers beizufügen.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber nach den Absätzen 2 und 3 haben Kenntnisprüfungen in drei Fächern abzulegen. Durch die Kenntnisprüfungen soll nachgewiesen werden, dass sie oder er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, wie sie in einem mindestens achtsemestrigen, ordnungsgemäßen naturwissenschaftlichen Studium an der Universität Hannover erworben werden können. Die Bewerberin oder der Bewerber kann im Antrag nach Absatz 4 Vorschläge für die Fächer der Kenntnisprüfung machen. Früher erbrachte Prüfungsleistungen sind angemessen anzurechnen und können Kenntnisprüfungen ersetzen. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Fächer der Kenntnisprüfung und setzt die Prüferinnen und die Prüfer fest. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Bewerberin oder der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen und Prüfern Prüfungstermine. Im Anschluss an die Prüfung teilen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfling mündlich und der Dekanin oder dem Dekan schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit. Die Kenntnisprüfungen sollen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des Fachbereichsrates abgeschlossen sein. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates.

§ 4

Zulassung zur Promotion

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereiches zu richten. Dieses soll zu Beginn der Arbeiten an der Dissertation geschehen. In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber das Arbeitsthema ihrer oder seiner Dissertation anzugeben. Das Arbeitsthema der Dissertation soll von der Bewerberin oder dem Bewerber im Einvernehmen mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Universität Hannover oder der naturwissenschaftlichen Disziplinen der Medizinischen Hochschule Hannover und der Tierärztlichen Hochschule

Hannover festgelegt werden. Dem Antrag ist eine Projektskizze über die geplante Dissertation anzufügen.

(2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne dieser Promotionsordnung sind Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten einer wissenschaftlichen Hochschule.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion hat die Bewerberin oder der Bewerber beizufügen:

a) einen Lebenslauf einschließlich des Bildungsganges, gegebenenfalls ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

b) die Nachweise (in beglaubigter Fotokopie), dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt sind;

c) eine Erklärung, ob er oder sie bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich beantragt hat, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben darüber,

d) eine Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der in § 4 (1) genannten Hochschule, für eine angemessene Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu sorgen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, handelt es sich um eine extern anzufertigende Dissertation.

Der Fachbereich, an den ein solcher Zulassungsantrag gerichtet wird, ist für das Promotionsverfahren zuständig.

(4) Über die Zulassung zur Promotion beschließt der zuständige Fachbereich. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion und die beigefügten Unterlagen verbleiben beim Fachbereich. Der Fachbereich kann Bewerbern mit extern angefertigter Dissertation die Zulassung verwehren, wenn eine sachgerechte wissenschaftliche Beurteilung der Dissertation nicht möglich erscheint.

(5) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

§ 5

Internationale Promotionsverfahren

Im Falle gemeinsamer Promotionsverfahren eines naturwissenschaftlichen Fachbereichs der Universität Hannover mit ausländischen Hochschulen wird der betreffende Fachbereichsrat ermächtigt, Einzelfallregelungen zu treffen. Diese dürfen hinsichtlich der Anforderungen dieser Promotionsordnung nicht nachstehen.

§ 6 Antrag auf Promotion

(1) Ein Antrag auf Promotion zum Dr. rer. nat. setzt die Zulassung zur Promotion voraus und ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereiches (§ 4 Abs. 1) zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Vier identische Ausfertigungen einer Dissertation in Maschinenschrift. Die Dissertation soll in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Auf einen begründeten Antrag hin kann die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. Vorschriften zur Gestaltung des Titelblattes sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Dissertation enthält am Anfang eine Kurzzusammenfassung in deutscher und einen Abstract in englischer Sprache (jeweils eine Seite). Diese sind auch in elektronisch lesbarer Form einzureichen. Die Dissertation soll am Schluss einen kurzen Lebenslauf einschließlich Bildungsgang enthalten. Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

b) Eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation selbstständig verfasst und die benutzten Hilfsmittel und Quellen sowie gegebenenfalls die zu Hilfsleistungen herangezogenen Institutionen vollständig angegeben hat.

c) Eine Erklärung, dass die Dissertation nicht schon als Diplomarbeit oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet worden ist.

d) Eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen der Doktorandin oder des Doktoranden.

e) Vorschläge zur Referentenbestimmung.

(2) Mit dem Antrag auf Promotion gibt die Doktorandin oder der Doktorand eine unwiderrufliche Erklärung darüber ab, ob sie oder er die mündliche Prüfung (§ 9) oder die Disputation (§ 10) wählt. Wird die mündliche Prüfung gewählt, so sind zwei von ihr oder ihm gewählte Prüfungsfächer (§ 9 Abs. 4 und 5) anzugeben. Hauptfach ist das Prüfungsfach, dem der Gegenstand der Dissertation in seinen wesentlichen Teilen zuzuordnen ist.

(3) Der Antrag auf Promotion, eine Ausfertigung der eingereichten Dissertation und die eingereichten Unterlagen verbleiben beim zuständigen Fachbereich.

(4) Der Antrag auf Promotion kann zurückgezogen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der zuständige Fachbereich bestimmt für die Prüfung der Dissertation eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer (§ 4 Abs. 2) für das von der Dissertation hauptsächlich berührte naturwissenschaftliche Fach an der Universität Hannover, Medizinischen Hochschule Hannover oder Tierärztlichen Hochschule Hannover als Referentin oder Referenten.

In Ausnahmefällen kann innerhalb von drei Jahren nach ihrem oder seinem Weggang auch eine ehemalige Hochschullehrerin oder ein ehemaliger Hochschullehrer einer der drei genannten wissenschaftlichen Hochschulen als Referentin oder Referent bestimmt werden. Außerdem benennt der zuständige Fachbereich zur Prüfung der Dissertation eine oder mehrere Hochschullehrerinnen oder einen oder mehrere Hochschullehrer der genannten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen mit Promotionsrecht als Korreferentinnen oder Korreferenten. Referentinnen, Referenten, Korreferentinnen und Korreferenten haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte; sie werden im Folgenden zusammen als Referentinnen oder Referenten bezeichnet.

(2) Sofern die Dissertation das Fachgebiet eines anderen als des nach § 4 zuständigen Fachbereiches berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden geboten erscheint, ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des betreffenden Fachbereiches als Korreferentin oder Korreferent zu benennen.

(3) Wenn die Dissertation von einer Persönlichkeit angeregt und betreut worden ist, die keiner Hochschule angehört, kann diese zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert werden.

(4) Wenn von der Doktorandin oder dem Doktoranden die mündliche Prüfung gewählt wurde, beschließt der Fachbereich über die gewählte Fächerkombination.

(5) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt der zuständige Fachbereich für die mündliche Prüfung (§ 9) oder die Disputation (§ 10) ein Kollegium aus mindestens drei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern als Prüfende ein und überträgt einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs den Vorsitz. Mindestens zwei Prüfende müssen hauptamtlich an einer der in § 4 Abs. 1 genannten Hochschulen tätig sein. Zum Kollegium gehören für die mündliche Prüfung in der Regel zwei Prüfende für das von der Bewerberin oder

dem Bewerber gewählte Hauptfach und mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Nebenfach. Die Referentin oder der Referent kann Prüfende oder Prüfender, aber nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sein.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referentinnen oder Referenten prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt oder nicht anerkannt werden kann.

(2) Jede Referentin und jeder Referent erstattet ein schriftliches Referat und empfiehlt darin entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und begründet die Empfehlung. Falls die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich ein begründeter Vorschlag für die Note zu machen. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	= 0
sehr gut	= 1
gut	= 2
genügend	= 3

(3) Die Vergabe der Note "ausgezeichnet" als Gesamtnote der Dissertation setzt voraus, dass alle Referentinnen und Referenten diese Note vorschlagen.

(4) Die Dissertation und die Referate sowie etwaige Gutachten werden mindestens zwei Wochen lang in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der in §1 genannten Fachbereiche im Geschäftszimmer des zuständigen Fachbereiches ausgelegt. Eine entsprechende Benachrichtigung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereiches. Jedes Mitglied dieses Personenkreises hat das Recht, während der Auslegefrist gegen eine vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereiches zu richten. Er hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(5) Der Fachbereichsrat regelt das Verfahren der Einsichtnahme unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes.

(6) Sofern als Referent/in eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer eines unter § 1 genannten Fachbereiches einer der in §7 Abs. 1 Satz 1 genannten wissenschaftlichen Hochschulen benannt worden ist, haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Bereiches

(Fachbereich oder Sektion), dem sie oder er angehört, im laufenden Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der in §1 aufgeführten Fachbereiche.

(7) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Referentinnen und Referenten ihre Annahme empfohlen haben und wenn kein Einspruch gemäß § 8 Abs. 4 gegen die Annahme der Arbeit erfolgt ist.

(8) Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn alle Referentinnen und Referenten die Ablehnung empfohlen haben und dagegen kein Einspruch gemäß § 8 Abs. 4 erfolgt ist. Das Promotionsverfahren ist damit beendet, und die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereiches teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

(9) Wenn über die Annahme der Dissertation im Verfahren nach § 8 Abs. 7, 8 nicht entschieden ist, setzt der zuständige Fachbereich dazu ein Kollegium von mindestens fünf Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern ein. Diesem müssen die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereiches als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Referentinnen und Referenten angehören. Der zuständige Fachbereich ernennt gegebenenfalls weitere, möglichst auswärtige Korreferenten oder Korreferentinnen. § 8 Abs. 1, 2, 4-6 gelten entsprechend. Nach Ablauf der Auslegefrist (§ 8 Abs. 4) der zusätzlich angeforderten Referate berät das Kollegium in nicht öffentlicher Sitzung unter Berücksichtigung aller vorliegenden Referate und aller gemäß § 8 Abs. 4 eingegangenen Einsprüche. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Kollegium beschließt über die Annahme der Arbeit. Im Falle der Annahme legt das Kollegium die Bewertung fest. Wenn eine sofortige Annahme nicht erfolgen kann, aber zu erwarten ist, dass nach der Erfüllung von Auflagen, die die wissenschaftliche Arbeit betreffen, mit dem erfolgreichen Abschluss der Arbeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu rechnen ist, beschließt das Kollegium zunächst nur über die zu erfüllenden Auflagen. Dabei ist ein angemessener Zeitraum zur Erfüllung der Auflagen festzulegen. Der Zeitraum kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund verlängert werden. Werden die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, gilt die Dissertation als nicht angenommen. Dieses wird der oder dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. Nach der Erfüllung der Auflagen wird durch das Kollegium erneut über die Annahme der Dissertation und gegebenenfalls über ihre Bewertung entschieden. Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren

beendet. Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereiches teilt dies dem/der Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 9

Mündliche Doktorprüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan alsbald einen Termin in der Regel in der Vorlesungszeit und einen Ort in den Räumen des zuständigen Fachbereichs für die mündliche Doktorprüfung fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde. Ort und Zeit der mündlichen Doktorprüfung sowie der Titel der Dissertation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern des Kollegiums nach § 7 Abs. 4 schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich an den Hochschulen gem. § 4 Abs. 1 bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werktage liegen. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Prüferkollegiums.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 4 Abs. 2 haben Zutrittsrecht zu den mündlichen Prüfungen. Weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der oder des Prüfungsvorsitzenden zugelassen werden.

(3) Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag von 15-20 Min. Dauer, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation zusammenfasst. Der Kurzvortrag ist in der Regel hochschulöffentlich; die/der Prüfungsvorsitzende kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden nur die Teilnehmer entsprechend § 9 Abs. 2 zulassen.

Das anschließende nichtöffentliche Prüfungsgespräch erstreckt sich auf das Hauptfach (§ 9 Abs. 4), und Nebenfach (§ 9 Abs. 5). Es dauert zusammenhängend mindestens 60 Minuten, höchstens 100 Minuten, davon mindestens 30 Minuten im Hauptfach. Die Prüfung im Hauptfach soll sich auf unterschiedliche Gebiete, darunter das von der Dissertation hauptsächlich berührte Fachgebiet erstrecken. Im Rahmen der mündlichen Doktorprüfung kann im Anschluss an die Prüfungen im Haupt- und Nebenfach jede oder jeder anwesende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer Fragen zur Dissertation und zu den Prüfungsfächern stellen.

(4) Die als Hauptfach wählbaren umfassenden naturwissenschaftlichen Fächer sind im Anhang

zur Promotionsordnung aufgeführt. Sie werden vom jeweils zuständigen Fachbereich festgelegt.

(5) Die Fächer des Anhangs 1 sind als Haupt- und Nebenfächer frei kombinierbar. Der zuständige Fachbereich kann durch Beschluss auch andere als die in Anhang 1 aufgeführten Fächer als Prüfungsfächer zulassen. Die Kombination von Fächern, die sich erheblich überschneiden ist nicht zulässig.

§ 10

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan alsbald einen Termin in der Regel in der Vorlesungszeit und einen Ort in den Räumen des zuständigen Fachbereichs für die Disputation fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde. Ort und Zeit der Disputation sowie der Titel der Dissertation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern des Kollegiums nach § 7 Abs. 4 schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich an den Hochschulen gem. § 4 Abs. 1 bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werktage liegen. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Prüferkollegiums.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(3) Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Disputation beginnt mit einem Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation zusammenfasst und in das wissenschaftliche Umfeld einordnet. Nach Beendigung des Vortrags haben zunächst die Mitglieder des Kollegiums nach § 7 Abs. 4 das Recht, Fragen zum Thema und dem wissenschaftlichen Umfeld zu stellen. Im Anschluss daran wird den Anwesenden die Möglichkeit gegeben, Fragen zum Vortrag zu stellen. Die Dauer der Disputation soll mindestens 75 Minuten betragen, aber 120 Minuten nicht überschreiten.

§ 11

Beurteilung der mündlichen Prüfung oder der Disputation und Gesamtbeurteilung der Promotions- leistungen sowie Auflagen

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation stellt das Prüfungskollegium in nicht öffentlicher Sitzung fest, ob und mit welchem Ergebnis die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Doktorprüfung oder die

Disputation bestanden hat, mit welcher Note die Dissertation beurteilt wird und welches Gesamturteil über die Promotionsleistungen erteilt wird. Falls nach § 8 Abs. 9 bereits eine Note für die Dissertation vorliegt, ist diese zu übernehmen. Das Prüfungskollegium kann sich zuvor durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation teilgenommen haben, beraten lassen. Dem Urteil jeder beteiligten Prüferin und jedes beteiligten Prüfers kommt gleiches Gewicht zu. Bei der Urteilsfindung ist im Falle der mündlichen Prüfung der Eindruck aus dem Kurzvortrag mit zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Disputation sind die Qualität des Vortrages und der thematische Bezug der gestellten Fragen mit zu berücksichtigen. Jedes Urteil ist durch Noten wie in § 8 Abs. 2 auszudrücken oder die jeweilige Prüfung als nicht bestanden zu werten. Bei der Festlegung der Note über die Dissertation kommt den Urteilen aller Referentinnen und Referenten gleiches Gewicht zu.

Bei der Festlegung des Gesamturteils über die Promotionsleistungen kommt dem Urteil über die Dissertation ein Gewicht von 2/3 zu. Abhängig vom Gesamteindruck der jeweiligen Prüfungsleistungen kann das Prüferkollegium als zusätzliche Bewertungsentscheidung das Ergebnis jeder zwischen zwei ganzen Noten liegenden Mittelbildung auf die nächstliegenden ganzen Noten gemäß § 8 Abs. 2 auf- oder abrunden. Das Gesamturteil ausgezeichnet darf nur vergeben werden, wenn die Dissertation und mündliche Prüfung bzw. Disputation jeweils mit ausgezeichnet bewertet wurden.

(2) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Prüfung fern oder bricht sie oder er die Prüfung ab, so gilt die Prüfung ohne Vorliegen einer ausreichenden Entschuldigung als nicht bestanden. Im Falle einer ausreichenden Entschuldigung legt die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung von § 9 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 1 einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Über die mündliche Prüfung bzw. die Disputation ist ein kurzes Protokoll zu führen. Es enthält neben Ort, Datum, Zeit des Beginns und des Endes der Prüfung

die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, der Prüfenden sowie im Falle der mündlichen

Doktorprüfung weiterer Anwesender den Titel der Dissertation

die Note der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation,

die Note der Dissertation,

die Gesamtnote der Promotionsleistungen.

Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüferkollegiums unterzeichnet.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüferkollegiums teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die in

§ 11 Abs. 3 genannten Ergebnisse unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Promotion aus.

(5) Wird die mündliche Doktorprüfung oder die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Doktorprüfung oder die Disputation frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholen.

(6) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach nicht bestandener mündlicher Doktorprüfung oder Disputation keine Wiederholung beantragt hat oder das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden ist. Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereiches teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beendigung des Verfahrens mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

(7) Das Prüfungskollegium kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Die Erfüllung der Auflagen prüft und bescheinigt die oder der Vorsitzende des Kollegiums nach § 7 Abs. 4.

§ 12

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach bestandener mündlicher Doktorprüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die genehmigte Endfassung der Dissertation zu veröffentlichen. Die Vorschriften für die Veröffentlichung und Ablieferung der Dissertation, sowie die Anzahl der abzuliefernden Exemplare, setzt der zuständige Fachbereich in Übereinstimmung mit den vom Senat der Universität beschlossenen allgemeinen Richtlinien fest.

(2) Das Titelblatt soll dem Muster in der Anlage 2 entsprechend gestaltet und in der Sprache der Dissertation abgefasst sein. Dabei werden die Begriffe "Universität Hannover", "Fachbereich", "Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften" und "Dr. rer. nat." unverändert übernommen. Die Dissertation soll am Schluss einen kurzen Lebenslauf einschließlich Bildungsgang sowie gegebenenfalls eine Publikationsliste enthalten.

(3) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Ablieferungsfrist, so verfallen ihre oder seine im Verlaufe des Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Die vorläufige Bescheinigung nach § 11 Abs. 4 ist zurückzugeben. Auf einen begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hin

entscheidet der Dekan über eine angemessene Verlängerung der Frist zur Ablieferung.

§ 13 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 bzw. 4 angefertigt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und von der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereiches eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung oder der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichungspflicht nach § 12 und die sonstigen Pflichten nach Anlage 5 erfüllt hat.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 14 Erneuerung der Promotionsurkunde

Auf Antrag eines Mitgliedes des Fachbereiches kann die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation auf Beschluss des zuständigen Fachbereiches erneuert werden.

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Die Universität Hannover kann durch ihre naturwissenschaftlichen Fachbereiche die akademische Würde "Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber" (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) als Auszeichnung für hervorragende Leistungen auf naturwissenschaftlichem Gebiet verleihen.

(2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Hannover sein.

(3) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gem. §4 Abs. 2 der Universität Hannover oder der naturwissenschaftlichen Disziplinen der Medizinischen Hochschule Hannover und der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu stellen. Über die

Verleihung entscheidet derjenige Fachbereich, dessen Gebiet von den zu würdigenden Leistungen hauptsächlich berührt wird.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereiches eigenhändig unterzeichneten und mit dem Siegel der Universität Hannover versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

(5) Von der Ehrenpromotion werden alle zuständigen Ministerien und alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 16 Entzug des Doktorgrades

Der Entzug des Doktorgrades und das Verfahren dazu erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt sinngemäß auch für die akademische Würde "Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber".

§ 17 Änderung der Promotionsordnung

Zur Änderung dieser gemeinsamen Promotionsordnung bedarf es gleichlautender Beschlüsse aller naturwissenschaftlichen Fachbereiche gemäß § 1.

§ 18 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

(2) Ist eine Doktorandin oder ein Doktorand gemäß einer früher gültigen Promotionsordnung zur Promotion zugelassen worden, so hat sie oder er bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation schriftlich zu erklären, ob sie oder er das Promotionsverfahren gemäß der zum Zulassungszeitpunkt gültigen oder nach dieser Promotionsordnung fortsetzen will.

Anhang

Durch gleichlautende Beschlüsse der Fachbereichsräte Biologie, Chemie, Geowissenschaften und Geographie, Informatik Mathematik sowie Physik in ihren Sitzungen im Mai 2002 sind folgende Fächer:

<u>als Hauptfach wählbar</u>	<u>zuständiger Fachbereich</u>
Botanik	Biologie
Zoologie	
Mikrobiologie	
Ökologie	
Genetik	
Zell- und Entwicklungsbiologie	
Anorganische Chemie	Chemie
Organische Chemie	
Physikalische Chemie	
Technische Chemie	
Analytische Chemie	
Biochemie	
Lebensmittelchemie	
Lebensmittelwissenschaft	
Makromolekulare Chemie	
Theoretische Chemie	
Physische Geographie	Geowissenschaften und Geographie
Kulturgeographie	
Wirtschaftsgeographie	
Geologie	
Paläontologie	
Kristallographie	
Mineralogie	
Geochemie	
Bodenkunde	
Theoretische Informatik	Informatik
Praktische Informatik	
Technische Informatik	
Reine Mathematik	Mathematik
Angewandte Mathematik	
Theoretische Physik	Physik
Experimentalphysik	
Angewandte Physik	
Meteorologie	

Anlage 1**Gestaltung des Titelblattes der dem Fachbereich vorgelegten Dissertation:**

(Titel der Dissertation).....

Dem Fachbereich.....der Universität Hannover

zur Erlangung des Grades

Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (* jeweils auswählen)

Dr. rer. nat.

vorgelegte Dissertation

von

.....

(ggf. zuvor erworbener Grad, z.B. Dipl.-Phys., Vorname, Nachname)

geboren am.....in.....

Anlage 2**Gestaltung des Titelblattes der vom Fachbereich genehmigten Dissertation:**

.....

(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich.....der Universität Hannover

zur Erlangung des Grades

Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (*jeweils auswählen)

Dr. rer. nat.

genehmigte Dissertation

von

.....

(ggf. zuvor erworbener Grad, z.B. Dipl.-Phys., Vorname, Nachname)

geboren am.....in.....

(Erscheinungs- oder Druckjahr)

Rückseite des Titelblattes:

Referent/in:.....

Korreferent/in:.....

Tag der Promotion:.....

(Als Tag der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung oder der Disputation)

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde

Die Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde

durch den Fachbereich.....(Name des Fachbereichs).....

.....(Name der Doktorandin oder des Doktoranden).....
den Grad

Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (* jeweils auswählen)
(Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.).

(Sie bzw. Er) hat in einem Promotionsverfahren

durch (seine bzw. ihre) Dissertation
.....(Titel der Dissertation).....

sowie durch die mündliche Prüfung (seine bzw. ihre) wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei die Gesamtnote

.....
erhalten.

Am Promotionsverfahren haben als Referenten mitgewirkt:

.....
.....

Die Dissertation wurde mit.....bewertet.

Die mündliche Prüfung in als Hauptfach und als Nebenfach wurde
mit..... bewertet.

Hannover, den (Datum)

.....
**Die Präsidentin bzw. Der Präsident
der Universität Hannover**

.....
**Die Dekanin bzw. Der Dekan
des Fachbereiches**

Anlage 4

Muster der Promotionsurkunde

Die Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde

durch den Fachbereich.....(Name des Fachbereichs).....

.....(Name der Doktorandin oder des Doktoranden).....
den Grad

(Doktor bzw. Doktorin) der Naturwissenschaften
(Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.).

(Sie bzw. Er) hat in einem Promotionsverfahren

durch (seine bzw. ihre) Dissertation
.....(Titel der Dissertation).....

sowie durch die Disputation (seine bzw. ihre) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei die Gesamtnote

.....
erhalten.

Am Promotionsverfahren haben als Referenten mitgewirkt:

.....
.....

Die Dissertation wurde mit.....bewertet.

Die Disputation wurde mit..... bewertet.

Hannover, den (Datum)

.....
**Die Präsidentin bzw. Der Präsident
der Universität Hannover**

.....
**Die Dekanin bzw. Der Dekan
des Fachbereiches**

Anlage 5

Sonstige Pflichten:

Es ist eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation über die ordentliche Rückgabe vorübergehend zur Verfügung gestellter Ressourcen einschließlich zugehöriger Unterlagen beizubringen.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 10.07.2002 die folgende Ordnung zur IT-Sicherheit in der Universität Hannover beschlossen:

Ordnung zur IT-Sicherheit in der Universität Hannover

Präambel

Ein leistungsfähiger Universitätsbetrieb erfordert in zunehmendem Maß die Integration von Verfahren und Abläufen, die sich auf Informationstechnik (IT) und hierbei insbesondere auf vernetzte IT-Systeme stützen. Dafür ist die Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten, Programmen und Diensten zwingend erforderlich. Insbesondere die Anbindung der IT-Systeme an das weltweite Datennetz erfordert wirksamen Schutz gegen Eingriffe von außen. Die Thematik der "Sicherheit in der Informationstechnik" ("IT-Sicherheit") bekommt damit für die Universität Hannover eine grundsätzliche Bedeutung, die die Entwicklung und Umsetzung eines einheitlichen Sicherheitskonzepts für die Universität erforderlich macht. Dieses kann wegen der komplexen Materie, der sich weiterentwickelnden technischen Bedingungen und der begrenzten finanziellen Mittel nur in einem kontinuierlichen Sicherheitsprozess erfolgen, der den besonderen Bedingungen der Universität Hannover mit ihren vielen dezentralen Einrichtungen gerecht wird. Dazu empfiehlt es sich, diesen Sicherheitsprozess an Prinzipien zu orientieren, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im *IT-Grundschutzhandbuch*¹, einem - auch international - anerkannten de-facto-Standardwerk zur IT-Sicherheit, niedergelegt sind.

§ 1

Gegenstand dieser Ordnung

Gegenstand dieser Ordnung ist die Festlegung der zur Realisierung eines universitätsweiten IT-Sicherheitsprozesses erforderlichen Verantwortungsstrukturen.^{2,3}

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Ordnung erstreckt sich auf alle Einrichtungen der Universität (Fach-

¹ erschienen im Bundesanzeiger Verlag, Inhalt verfügbar auch unter www.bsi.bund.de

² Aspekte der IT-Sicherheit, die die Nutzung der IT-Infrastrukturen tangieren, werden in einer separaten Ordnung behandelt.

³ Diese Ordnung verwendet Empfehlungen aus dem Kapitel M 2.193 *Aufbau einer geeigneten Organisationsstruktur für IT-Sicherheit* des IT-Grundschutzhandbuchs des BSI.

bereiche, wissenschaftliche Einrichtungen, Einrichtungen mit zentraler Funktion, sonstige Einrichtungen) und in technischer Hinsicht auf die gesamte IT-Infrastruktur⁴ inkl. der daran betriebenen IT-Systeme der Universität.

§ 3

Beteiligte am IT-Sicherheitsprozess

Im Sinn dieser Ordnung sind am IT-Sicherheitsprozess der Universität verantwortlich beteiligt:

- (1) Der/die zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte (s. § 4)
- (2) Dezentrale IT-Sicherheitsbeauftragte (s. § 4)
- (3) Der Sicherheitsstab (s. § 5)
- (4) Das RRZN
- (5) Einrichtungen der Universität gemäß § 2

§ 4

Einsetzung der IT-Sicherheitsbeauftragten

- (1) Der Präsident bestellt eine/n zentrale/n IT-Sicherheitsbeauftragte/n und eine/n Stellvertreter/in.⁵
- (2) Jeder Fachbereich sowie jede zentrale Einrichtung hat eine/n dezentrale/n IT-Sicherheitsbeauftragte/n und Stellvertreter/in^{6,7} zu benennen.
- (3) Die Fachbereiche können zusätzliche dezentrale IT-Sicherheitsbeauftragte und Stellvertreter⁶ benennen, die je für ein oder mehrere Einrichtungen im Fachbereich zuständig sind.
- (4) Durch die Benennungen nach (2) und (3) müssen alle IT-Systeme im Geltungsbereich sowie die vor Ort für deren Betrieb verantwortlichen Personen einer/m IT-Sicherheitsbeauftragten auf Fachbereichs- oder Einrichtungsebene zugeordnet sein.
- (5) Bei der Bestellung/Benennung der IT-Sicherheitsbeauftragten sollen der strategische Aspekt und die dafür erforderliche personelle

⁴ sowohl leitungsgebunden als auch nicht leitungsgebunden

⁵ Diese Rolle kann auch dem "Generalverantwortlichen für Information und Kommunikation" (CIO, Chief Information Officer) zugeordnet werden, wie er in den derzeit aktuellen Empfehlungen der Kommission für Rechenanlagen der DFG zur Informationsverarbeitung an Hochschulen vorgeschlagen wird.

⁶ Vor dem Hintergrund des Einsatzes möglichst qualifizierten Personals bestehen keine Bedenken, Administratoren als Sicherheitsbeauftragte zu benennen, obwohl prinzipiell eine Rollentrennung anzustreben wäre.

⁷ Mehrere Fachbereiche können mangels geeigneter Alternativen auch eine/n gemeinsame/n Sicherheitsbeauftragte/n benennen.

Kontinuität berücksichtigt werden. Die IT-Sicherheitsbeauftragten sollen deshalb möglichst zum hauptamtlichen Personal der Universität gehören. Sie sollen in IT-Sicherheitsfragen besonders geschult werden.

§ 5

Einsetzung des Sicherheitsstabs

(1) Ständige Mitglieder des Sicherheitsstabs sind:

- der/die zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte (Vorsitz)
- ein/eine Vertreter/in des RRZN (stellvertretender Vorsitz)
- ein/eine Vertreter/in des Rechtsdezernats
- der/die Datenschutzbeauftragte der Universität, der/die sich vertreten lassen kann

(2) Weitere sachverständige Mitglieder werden vom Senat in Abstimmung mit dem Präsidenten benannt.

(3) Der Gesamtpersonalrat kann ein beratendes Mitglied benennen.

(4) Die Zusammensetzung des Sicherheitsstabs sollte - unter Beschränkung der Anzahl der Mitglieder auf das notwendige Maß - sowohl die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Universität widerspiegeln als auch den unterschiedlichen, für die Universität relevanten Aspekten der IT-Sicherheit Rechnung tragen.⁸

§ 6

Aufgaben der am IT-Sicherheitsprozess Beteiligten

(1) Der/Die zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte ist für Konzeption, Umsetzung und Überwachung des IT-Sicherheitsprozesses verantwortlich. 5 Diese Rolle kann auch dem "Generalverantwortlichen für Information und Kommunikation" (CIO, Chief Information Officer) zugeordnet werden, wie er in den derzeit aktuellen Empfehlungen der Kommission für Rechenanlagen der DFG zur Informationsverarbeitung an Hochschulen vorgeschlagen wird. Vor dem Hintergrund des Einsatzes möglichst qualifizierten Personals bestehen keine Bedenken, Administratoren als Sicherheitsbeauftragte zu benennen, obwohl prinzipiell eine Rollentrennung anzustreben wäre. Mehrere Fachbereiche können mangels geeigneter Alternativen auch eine/n gemeinsame/n Sicherheitsbeauftragte/ n benennen.⁹

⁸ Dies kann beispielsweise eine Vertretung - durchaus auch in Personalunion - der wiss. Einrichtungen, der Verwaltung und der IT-Anwender beinhalten.

⁹ Im Rahmen dieser Vorgaben können Einrichtungen der Universität die Zuständigkeit für Systeme zur IT-Sicherheit in ihrem Bereich in Absprache mit dem RRZN teilweise oder vollständig übernehmen.

(2) Das RRZN ist verantwortlich für die system-, netz- und betriebstechnischen Aspekte der IT-Sicherheit und gibt in diesem Rahmen technische Standards zur IT-Sicherheit für die Universität vor.

(3) Der Sicherheitsstab unterstützt den/die zentrale/n IT-Sicherheitsbeauftragte/n, indem er Pläne, Leitlinien und Vorgaben für sämtliche übergreifenden Belange der IT-Sicherheit erarbeitet, Maßnahmen koordiniert, Informationen zusammenträgt und Kontrollaufgaben durchführt.

(4) Die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sind für alle Sicherheitsbelange der IT-Systeme und -Anwendungen in den Bereichen, die ihnen jeweils zugeordnet sind, verantwortlich, soweit nicht übergeordnete Belange tangiert sind, die von dem/der zentralen IT-Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen werden.

(5) Die Einsetzung von IT-Sicherheitsbeauftragten entbindet die Leitungen der Einrichtungen nicht von ihrer Gesamtverantwortung für die IT-Sicherheit in ihrem Bereich.

(6) Die Einrichtungen der Universität sind verpflichtet, bei allen relevanten Planungen, Verfahren und Entscheidungen mit Bezug zu IT-Sicherheit die jeweils zuständigen dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sowie den/die zentrale/n IT-Sicherheitsbeauftragte/n zu beteiligen.

(7) Die am IT-Sicherheitsprozess Beteiligten arbeiten in allen Belangen der IT-Sicherheit zusammen, stellen die dazu erforderlichen Informationen bereit und regeln die Kommunikations- und Entscheidungswege sowohl untereinander als auch in Beziehung zu Dritten¹⁰. Hierbei ist insbesondere der Aspekt der in Krisenfällen gebotenen Eile zu berücksichtigen.

§ 7

Verwirklichung des IT-Sicherheitsprozesses

(1) Der/die zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte initiiert, steuert und kontrolliert unter Beteiligung des Sicherheitsstabs den IT-Sicherheitsprozess, der nach festzulegenden Prioritäten Maßnahmen sowohl präventiver als auch reaktiver Art sowie insbesondere zu schneller Krisenintervention umfassen muss. Zwecks Gewährleistung einer kontinuierlichen Steuerung des IT-Sicherheitsprozesses soll der Sicherheitsstab regelmäßig tagen.

(2) Die IT-Sicherheitsbeauftragten sind verpflichtet, sicherheitsrelevante Informationen jederzeit entgegenzunehmen und das jeweils Erforderliche zu veranlassen.¹¹ Soweit notwendig, informieren sich dezentrale IT-Sicherheitsbeauftragte zu Ur-

¹⁰ Gesetzliche Beteiligungstatbestände des Gesamtpersonalrats bleiben hiervon unberührt.

¹¹ Eine Pflicht zur Meldung sicherheitsrelevanter Ereignisse ergibt sich für alle Mitglieder und Angehörige der Universität aus einer separaten Ordnung zur Nutzung von IT-Infrastrukturen.

sachen und Maßnahmen durch Kontaktaufnahme zur/m zentralen IT-Sicherheitsbeauftragten und/oder zum RRZN.

(3) Die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sind für die kontinuierliche Überwachung der Umsetzung des IT-Sicherheitsprozesses in ihrem Bereich verantwortlich. Sie informieren sich regelmäßig über die Sicherheit der IT-Systeme in ihrem Bereich und veranlassen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit. Sie informieren die Leitung ihrer Einrichtung regelmäßig über den Sicherheitsstandard und auftretende Probleme und schlagen Lösungsmöglichkeiten vor.

(4) Der/Die zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte berichtet dem Präsidenten und dem Senat aus gegebenem Anlass darüber und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des IT-Sicherheitsprozesses unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit, Durchgängigkeit und Angemessenheit der Maßnahmen. Dabei ist die Höhe der voraussichtlichen Kosten der einzelnen Maßnahmen anzugeben.

(5) Die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sind bezüglich ihrer Mitteilungspflichten gegenüber der/dem zentralen IT-Sicherheitsbeauftragten, dem Präsidenten und dem Senat unabhängig von Weisungen ihrer Vorgesetzten. Die IT-Sicherheitsbeauftragten geben ihre Berichte auch den Leitungen der betreffenden Einrichtungen zur Kenntnis.

§ 8

Gefahrenintervention

(1) Bei Gefahr in Verzug veranlassen die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten die sofortige vorübergehende Stilllegung betroffener IT-Systeme in ihrem Bereich, wenn zu befürchten ist, dass ein voraussichtlich gravierender Schaden - insbesondere für andere Einrichtungen oder für die IT-Infrastruktur der Universität in Teilen oder insgesamt - nicht anders abzuwenden ist. Unverzüglich sind die Leitung der Einrichtung und das RRZN zu benachrichtigen, das seinerseits den/die zentrale/n IT-Sicherheitsbeauftragte/n benachrichtigt.¹²

(2) Soweit das RRZN Gefahr in Verzug feststellt, kann es Netzanschlüsse (ggfs. auch ohne vorherige Benachrichtigung der Betroffenen) vorübergehend sperren, wenn zu befürchten ist, dass ein voraussichtlich gravierender Schaden für die IT-Infrastruktur der Universität in Teilen oder insgesamt nicht anders abzuwenden ist. Die Benachrichtigung des/der zuständigen dezentralen sowie des/der zentralen IT-Sicherheitsbeauftragten erfolgt unverzüglich ggfs. nachträglich.

¹² Detailregelungen zu den Informations- und Entscheidungsabläufen werden nach § 6 (7) festgelegt und entsprechend bekanntgegeben.

(3) Vor Wiederinbetriebnahme vorübergehend stillgelegter Systeme bzw. gesperrter Netzanschlüsse ist in der Regel die Durchführung hinreichender Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der/die zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte über das weitere Vorgehen.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Mittel für spezielle, mit dem/r zentralen IT-Sicherheitsbeauftragten und dem RRZN abgestimmte Sicherheitsmaßnahmen in den Einrichtungen der Universität sowie insbesondere Mittel zur Schulung für die dezentralen IT-Sicherheitsbeauftragten sind von den betreffenden Einrichtungen aufzubringen, die Mittel für diese Zwecke in ihrer Finanzplanung angemessen zu berücksichtigen haben.

(2) Soweit Sicherheitsmaßnahmen aus zentralen Mitteln finanziert werden müssen, ordnet der/die zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte in Abstimmung mit dem Sicherheitsstab diese nach Dringlichkeit in einer Liste. Mit einer Begründung der Prioritäten schlägt er dem Präsidenten die Finanzierung vor.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung im Senat am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.